

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Berücksichtigung einer nach spanischem Recht geschlossenen eingetragenen Lebenspartnerschaft für gemischtgeschlechtliche Paare im Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente gefordert.

Der Petent führt aus, dass in Spanien deutsche heterosexuelle Paare an Stelle der Ehe auch eine eingetragene Lebensgemeinschaft (pareja de hecho) eingehen können. Diese Lebensgemeinschaften würden jedoch von der deutschen Rentenversicherung hinsichtlich des Bezugs einer Hinterbliebenenrente nicht anerkannt. Eine solche Anerkennung erfolge ausschließlich bei homosexuellen Paaren mit in Spanien eingetragener Lebenspartnerschaft. Heterosexuelle Paare mit einer nach spanischem Recht eingetragenen Lebenspartnerschaft würden benachteiligt. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 12 Mitunterzeichner an und es gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Voraussetzung für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente nach den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist unter anderem, dass die betreffende Person mit dem oder der Versicherten bis zu dessen Tod in rechtsgültiger Ehe verheiratet war. Seit dem 1. Januar 2005 ist ein überlebender Lebenspartner/-partnerin, der/die im Zeitpunkt des Todes des/der Versicherten mit diesem in einer rechtsgültigen eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) gelebt hat, Witwen bzw. Witwern gleichgestellt. Mit dem LPartG wurde in Deutschland ein eigenständiges familienrechtliches Institut, die "Eingetragene Lebenspartnerschaft" für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen. Damit wurde den gleichgeschlechtlichen Paaren ein gesicherter Rechtsrahmen für ihre Lebensgemeinschaft zur Verfügung gestellt.

Sicherungsziel der Witwen- oder Witwerrente ist, durch den Tod des Versicherten weggefallene Unterhaltsansprüche des hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartners zu ersetzen. Dies rechtfertigt die Privilegierung rechtsgültig geschlossener Ehen und Lebenspartnerschaften, denn sie zeichnen sich durch die auf Dauer übernommene, auch rechtlich verbindliche Verantwortung für den Partner etwa bei Unterhalt, Versorgung und im Steuerrecht aus. Auch das Bundesverfassungsgericht und das Bundessozialgericht haben bestätigt, dass es im Hinblick auf das Grundgesetz nicht erforderlich ist, jede Lebensgemeinschaft zu schützen, sondern nur die nach der geltenden Rechtsordnung rechtsgültig geschlossene Ehe.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt in seiner Stellungnahme weiterhin aus, dass die Wirksamkeit einer im Ausland begründeten eingetragenen Lebenspartnerschaft sich gemäß Artikel 17b Absatz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) grundsätzlich nach den Vorschriften des Registrierungsstaates richtet. Nach Absatz 4 dieser Vorschrift gehen die Wirkungen einer ausländischen Lebenspartnerschaft jedoch nicht über die des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des LPartG hinaus. Ergänzend regelt § 34 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), dass familienrechtliche Verhältnisse, die in einem anderen Staat begründet wurden, im deutschen Sozialrecht nur Berücksichtigung finden, wenn diese dem Rechtsverhältnis im Geltungsbereich des SGB entsprechen. So soll im Ergebnis vermieden werden, dass bei Sachverhalten mit

Auslandsberührung familienrechtliche Rechtsinstitute Berücksichtigung finden, die das deutsche Recht nicht kennt. Die Regelung schließt damit Leistungsansprüche von Personen, die bei Anwendung des deutschen Familienrechts nicht anspruchsberechtigt wären, aus.

Daher kommt eine Gleichstellung ausländischer Lebenspartnerschaften nur in Betracht, wenn die im Ausland begründete Lebenspartnerschaft dem deutschen Recht vergleichbar ist. Dies ist gegeben, soweit die zu beurteilenden Rechtsverhältnisse auch im deutschen Familienrecht existieren und zudem die durch das Rechtsverhältnis im fremden Recht geschaffene familienrechtliche Stellung auch sozialrechtlich vergleichbar ist. Im Hinblick auf eine nach ausländischem Recht begründete Lebenspartnerschaft bedeutet dies, dass diese in Bezug auf das Recht des Sozialgesetzbuches nur berücksichtigt werden kann, wenn diese rechtlich verbindlich auf Dauer ausgerichtet und mit Unterhalts- und Einstandspflichten verbunden ist sowie dies im Wesentlichen bei der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG der Fall ist.

Dies gilt grundsätzlich für in Spanien geschlossene eingetragene Lebenspartnerschaften, allerdings nicht, wenn eine solche zwischen gemischtgeschlechtlichen Partnern geschlossen wurde, da nach deutschem Recht eingetragene Lebenspartnerschaften nur zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern geschlossen werden können. Eine Lebensgemeinschaft, die zwar mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestattet ist, die das ausländische Recht aber dennoch nicht wie eine Ehe wertet, kann dagegen nicht der Ehe nach deutschem Recht gleichgestellt werden. Es handelt sich daher aus der Sicht des Sozialrechts um eine nichteheliche Lebensgemeinschaft zwischen verschiedengeschlechtlichen Partnern.

Der Petitionsausschuss hält dies auch für sachgerecht, denn die Anerkennung von spanischen Lebenspartnerschaften zwischen gemischtgeschlechtlichen Partnern in Bezug auf die Witwen- bzw. Witwerrente in Deutschland würde eine Bevorteilung gegenüber in Deutschland lebenden gemischtgeschlechtlichen Paaren bedeuten, welche nicht die Möglichkeit haben, sich alternativ zur Ehe für eine andere Form einer rechtsgültig geschlossenen Lebenspartnerschaft zu entscheiden. Außerdem würde eine Berücksichtigung in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen der Witwen- bzw. Witwerrente aus Gründen der Gleichbehandlung voraussetzen, dass spanische Lebenspartnerschaften zwischen gemischtgeschlechtlichen Partnern in Deutschland auch in weiteren Rechtsbereichen einer Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht

gleichgestellt werden. Dies ist jedoch aufgrund der genannten rechtlichen Vorschriften nicht der Fall.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass er auch deshalb keine Notwendigkeit für die vom Petenten geforderte Berücksichtigung spanischer Lebenspartnerschaften zwischen gemischtgeschlechtlichen Partnern sieht, da in Spanien lebende Paare weiterhin die Möglichkeit haben, eine Ehe einzugehen, welche nach deutschem Recht als Ehe und damit auch im Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzungen für Witwen- bzw. Witwerrenten anerkannt wird.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass durch das ab 1. Oktober 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) für gleichgeschlechtliche Paare das Recht auf Eheschließung eingeführt wurde. Bestehende eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem LPartG haben nach der Neuregelung weiterhin Bestand. Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner können aber nach § 20a LPartG mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 an ihre Lebenspartnerschaft durch Erklärungen, miteinander eine Ehe auf Lebenszeit führen zu wollen, in eine Ehe umwandeln lassen. Nach Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts können neue Lebenspartnerschaften ab dem 1. Oktober 2017 nicht mehr begründet werden.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts in Deutschland alle Personen – unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung – gleichgestellt wurden. Damit hat sich der Gesetzgeber gegen ein dauerhaftes Bestehen zweier eigenständiger familienrechtlicher Institute entschieden, wie es eventuell in anderen Staaten möglich ist.

Der Petitionsausschuss vermag nach den vorangegangenen Ausführungen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.